

Reduzierung des Risikos einer Ansteckung mit Corona

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Information:

Im Kampf gegen Corona und die neuen, ansteckenderen Virus-Mutationen wird der Vermeidung von infektiösen Aerosolen eine noch höhere Bedeutung zugesprochen als bisher.

Zur Reduzierung dieser infektiösen Aerosole tragen folgende Maßnahmen wirkungsvoll bei:

- **Gutes Lüftungsverhalten – mindestens stündlich**
- **Entzerrung der Arbeitsplätze durch Nutzung weiterer Räume**
- **Entzerrung der Arbeitsplätze durch konsequente Nutzung der alternierenden Telearbeit**
- **Konsequentes Tragen einer geeigneten Maske**

OP-Masken sowie FFP2 Masken ohne Ausatemventil bieten einen ausreichenden Schutz, um Mitmenschen nicht anzustecken – FFP2 Masken bieten zusätzlich einen Eigenschutz. Enganliegende Stoffmasken bieten lediglich für kurzzeitige Alltagsbegegnungen einen Schutz.

Schals, Buffs oder andere textile Bedeckungen bieten hingegen KEINEN ausreichenden Schutz vor infektiösen Aerosolen und werden als solche nicht mehr zugelassen.

Maskenpflicht in Alltagssituationen:

Die **Pflicht zum Tragen einer der oben genannten Maske** besteht konkret immer dann, wenn in **Innenräumen** der **generelle Mindestabstand von 1,5 Meter für kurze Zeit (bis 10 Minuten) nicht eingehalten werden kann**. Insbesondere kritisch sind **die Wege zum und vom Arbeitsplatz, zu den Sozialräumen sowie in den Sozialräumen selbst**. Als Arbeitsplatz verstehen wir z.B. ein Büro, Besprechungsraum, FAB / FIM, FMB, AKL, Rohstofflager, Fertigwarenlager.

Innerhalb von Sozialräumen gilt für:

- **Umkleideräume:** Tragen der Maske während des gesamten Aufenthalts
- **Pausenräume:** Tragen der Maske bis zum Tisch und immer dann, sobald man vom Tisch aufsteht und den Platz verlässt

Empfehlungen zur Erhöhung des Gesundheitsschutzes:

- Maske bereits beim Verlassen des Schreibtisches tragen.
- Maske auch auf den Parkplätzen tragen, insbesondere beim Schichtwechsel/Schichtende – hier auch auf die Einhaltung der Mindestabstände von 1,5 Meter achten.

Dauerarbeitsplätze oder längere Begegnungen:

Für Dauerarbeitsplätze oder längeren Begegnungen (länger als 10 Minuten) unterhalb der festgelegten Schutzabstände welche für diese Arbeitsplätze gelten, sind nur OP-Masken und FFP2-Masken ohne Ausatemventil zugelassen.

Filtrierende Halbmasken, welche zum Schutz vor staubenden, gesundheitsschädlichen Stoffen im Mischbereich im Einsatz sind, sind auch für den Schutz vor SARS-CoV-2 zugelassen.

Die detaillierteren Vorgaben in Bezug auf Alltagssituationen und Dauerarbeitsplätzen sind der Betriebsanweisung zum Infektionsschutz vor Corona zu entnehmen.

Bleibt gesund!

Euer Corona-Kernteam